



Allgemeine Benutzungsregelungen

für die Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Martin Engelbostel
in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen

1. Leitgedanken

Die kirchliche Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie entspricht diesem in Diakonie und Verkündigung für Kinder. Damit ergänzt sie das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Unsere Kindertageseinrichtung erfüllt darin einen von evangelischer Kirche und Staat anerkannten eigenständigen Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrag. Als Teil des diakonischen Auftrags der Kirche trägt die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung uneigennützig zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern bei.

Das biblisch-christliche Menschenbild verpflichtet, Kinder in ihrer Individualität und Einmaligkeit anzunehmen und zu schätzen. Insbesondere aus diesem Grund ist unsere Kindertageseinrichtung offen für alle Kinder, ohne Ansehen von Religion, Nationalität, Herkunft und Begabungen und Möglichkeiten.

Das pädagogische Handeln unterstützt die ganzheitliche Entwicklung des Kindes, in der es im Umgang mit anderen sowohl seine individuellen Fähigkeiten entfaltet, als auch soziale Kompetenzen erwirbt. Im täglichen Miteinander werden Nächstenliebe und Toleranz sowie Friedens- und Konfliktfähigkeit gefördert.

Arbeit mit Kindern schließt auch immer die Arbeit mit Eltern ein. Darum bietet unsere Kindertageseinrichtung Eltern Möglichkeiten zur Mitwirkung und Unterstützung. Sie orientiert sich an den Lebensverhältnissen der Kinder und Familien und reagiert angemessen auf den gesellschaftlichen Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen an Familien.

Als Träger einer Kindertageseinrichtung legen wir Wert auf einen hohen Qualitätsstandard und seine Weiterentwicklung. Dazu gehört die Wertschätzung und Anerkennung unserer Mitarbeitenden ebenso wie die Förderung ihrer Arbeit durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung. Gemeinsam entwickelte Qualitätsziele sind nach der Maßgabe der DIN EN ISO 9001:2008 in einem Handbuch dokumentiert. Sie werden umgesetzt und regelmäßig überprüft.

** Mit dem Sammelbegriff „Eltern“ sind immer die verantwortlichen Personensorgeberechtigten des Kindes gemeint – d.h. auch allein erziehende Mütter und Väter oder verantwortliche Bezugspersonen in anderen Familienkonstellationen.*

2. Gruppen- und Betreuungsangebot

In der Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Martin Engelbostel nehmen wir Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung auf.

Die Einrichtung besteht aus drei Gruppen:

- 1 Krippengruppe mit bis zu 15 Kindern
- 1 Ganztagsgruppe mit bis zu 25 Kindern
- 1 Vormittagsgruppe mit bis zu 21 Kindern.

3. Aufnahme des Kindes

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die mit erstem Wohnsitz in Engelbostel/Schulenburg gemeldet sind. Soweit Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können Ausnahmen aufgrund der Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Eltern zugelassen werden.

Die Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die zuständigen Kommunen.

Die Eltern nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vor. Der Träger entscheidet im Rahmen der festgelegten Aufnahmekriterien über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Der zeitliche Eingang der Anmeldung hat auf die Aufnahme grundsätzlich keinen Einfluss.

Entsprechend unserem Selbstverständnis als evangelische Einrichtung und auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) wird jedes Kind gleichrangig in die Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund.

Grundsätzlich sind die persönliche Situation und der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen.

Die Leitung berücksichtigt pädagogische und fachliche Gesichtspunkte bei der Bildung der Gruppen. Dazu gehören u.a. die Altersstruktur innerhalb der Gruppe oder ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen.

Für Kinder, die bereits in einer Einrichtung des Trägers betreut werden, z.B. Krippenkinder und Stammkinder, erfolgt die Aufnahme (Gruppenwechsel) grundsätzlich vorrangig.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von den Aufnahmekriterien verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf festgestellt und durch die Fachdienste der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt, kommunaler sozialer Dienst) schriftlich dargelegt wird.

Der Träger behält sich vor, in besonderen Härtefällen – d.h. unvorhersehbare Situationen, die die Familie insgesamt und insbesondere das Kind außergewöhnlich belasten - Einzelfallentscheidungen außerhalb dieser Kriterien zu treffen.

Bei Nichtaufnahme kann das Kind in der Warteliste verbleiben, wenn die Eltern dies wünschen.

Kinder mit Behinderungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (SGB VIII u.a.) nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und die Eltern des behinderten Kindes, der Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die allgemeine Platzvergabe für das KiTa-Jahr erfolgt zu denen mit der Kommune vereinbarten Terminen (aktuell: 31.01.).

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- 1.) Der unterschriebene Betreuungsvertrag (inkl. aller Anlagen).
- 2.) Die unterschriebene Einverständniserklärung zur Weitergabe von Fotos.

4. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag (nicht an gesetzlichen Feiertagen) geöffnet. Die aktuellen Kernbetreuungszeiten sind:

Kernbetreuungszeiten

Krippe: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ganztagsgruppe: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Vormittagsgruppe: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) können nur in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Nachweis über die Berufstätigkeit der Eltern vorliegt.

Für Krippen-, altersübergreifende und Kindergartengruppen mit mindestens 6 Std. Betreuung (einschließlich Sonderdienste) sowie für Hortgruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

Schließzeiten:

Die Tageseinrichtung ist während des gesamten KiTa-Jahres von Montag-Freitag geöffnet. Die Einrichtungen können bis zu 20 Werktage im Jahr geschlossen werden.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei z.B. Studientagen, werden von der Leitung und dem Träger in Abstimmung mit dem Beirat festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeitenden zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann, ansteckende Krankheiten bekannt sind oder andere zwingende dienstliche Gründe dies notwendig machen. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a.. Sie beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Eltern an die Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.

Sollten andere Personen das Kind abholen oder soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind grundsätzlich nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Bei schriftlich vorliegender Erklärung überprüfen die Mitarbeitenden der KiTa ggf. dennoch, ob die damit verbundene Entscheidung, z.B. aufgrund besonderer Gefahren, verantwortet werden kann.

6. Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a i.V.m. § 8 SGB VII versichert:

- auf direktem Wege von und zur Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Kinder, die altersmäßig nicht der Kindergartenstufe zuzuordnen sind (z.B. Hortkinder) sowie Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder (z.B. Wertsachen, Geld, Schmuck, Brillen, Spielsachen und Bekleidung) übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

7. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Wird von Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Eltern sofort benachrichtigt und sind dazu verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der KiTa abzuholen.

Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten i.S.d. Bundesseuchengesetzes (z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Nach Überwindung von Infektionskrankheiten oder parasitären Befall ist für den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur im Einzelfall und nach ärztlicher Verordnung in Absprache mit dem Arzt sowie im gegenseitigen Einvernehmen von Eltern und Mitarbeitenden erfolgen. In diesem Fall ist eine Medikamentenvereinbarung auszufüllen.

8. Elternbeitrag

Der im Betreuungsvertrag vereinbarte Elternbeitrag (inkl. Essen- und Getränkegeld) ist auf Jahresbasis kalkuliert, d.h. dass der Beitrag 12x jährlich fällig wird, auch während der Schließzeiten. Eine Rückzahlung wegen Krankheit, Urlaub, Kur o.ä. kann daher grundsätzlich nicht erfolgen.

Im begründeten Einzelfall kann der Träger auf Antrag über eine Erstattung entscheiden.

Besuchen Geschwister, deren Hauptwohnsitz sich in Langenhagen befindet, zur gleichen Zeit eine Tageseinrichtung in Langenhagen, so ermäßigt sich der Elternbeitrag ohne Essengeld auf Antrag jeweils für das jüngere Kind. Der Antrag ist jährlich neu bei der Stadt Langenhagen zu stellen und kann erst nach Bewilligung bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann bei der zuständigen Kommune einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen usw. werden mit dem Eltern besprochen und eingesammelt.

9. Abmeldung

Eine Abmeldung kann schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam ist.

10. Kündigung

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn

- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihrer Verpflichtung aus dem Betreuungsvertrag nicht vollständig nachkommen,
- die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages trotz schriftlicher Mahnung durch das Kirchenkreisamt Burgdorfer Land ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- wenn die Eltern nicht zur Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes bereit sind, sich ihr entziehen oder sie verweigern und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist.

11. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

12. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

13. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ treten am 01.08.2015 in Kraft und lösen die bisherigen „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ ab.

Burgwedel, den 07.03.2016



A. Heunig

i.A. betriebswirtschaftliche Leitung der
Kindertagesstätten im Kirchenkreis
Burgwedel-Langenhagen